

I.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Egelsbach für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Gemeindevertretung am xx.xx.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.675.747,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.663.945,00	EUR
mit einem Saldo von	11.802,00	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00	EUR
mit einem Saldo von	0,00	EUR

mit einem Überschuss von	11.802,00	EUR
--------------------------	-----------	-----

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	844.742,00	EUR
---	------------	-----

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	904.500,00	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.785.000,00	EUR
mit einem Saldo von	-2.880.500,00	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.880.500,00	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	798.000,00	EUR

mit einem Saldo von	2.082.500,00	EUR
---------------------	--------------	-----

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	46.742,00	EUR
--	-----------	-----

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2.880.500,00 EUR

§3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

735.000,00 EUR

§4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

3.500.000,00 EUR

§5*

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe auf
(Grundsteuer A) | 564 v.H. |
| b) für Grundstücke auf
(Grundsteuer B) | 885 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf

380 v.H.

*Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom xx.xx.2019 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§6

Es gilt das von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§8

Über - und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. §100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Gemeindevertretung alsbald davon Kenntnis zu geben.

Der Stellenplan gilt nach der Maßgabe, dass jede freiwerdende Stelle zunächst für sechs Monate für die Wiederbesetzung gesperrt ist. Die Stellen im Teil C des Stellenplans (Arbeitnehmer des Sozial- und Erziehungsdienstes) sind nicht aus dem zur Verfügung stehenden Stellenpool neu zu besetzen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand und berichtet alsbald der Gemeindevertretung.

Bei organisatorischen Änderungen können Planstellen in dem dadurch erforderlichen Umfang umgesetzt werden.

Egelsbach, den xx.xx.2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde
Egelsbach

Wilbrand
Bürgermeister